



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Custom Made Rigs GmbH

### I. Bedingungen für Verkauf und Lieferung

#### 1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Lieferverträge schließen wir nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab, auch wenn wir uns bei ständiger Geschäftsbeziehung künftig nicht ausdrücklich darauf berufen.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn und soweit sie von uns schriftlich anerkannt worden sind. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten gegenüber Kaufleuten und Unternehmern, jedoch nicht gegenüber Verbrauchern.
- 1.4 Für Sonderanfertigungen gelten diese Bedingungen nur insoweit, als nichts Anderes vereinbart ist.

#### 2. Angebot

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Lieferung sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verpflichtet. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und sonstige Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Vorbehaltsrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.3 Ebenso sind Leistungs- und Preisangaben in Prospekten und elektronischen Medien nur bei schriftlicher Bestätigung bindend.

#### 3. Preise und Zahlung

- 3.1 Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Fracht, Verpackung und Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mindestbestellwert pro Lieferung beträgt Euro 50,00 netto. Bei einer Bestellung unter diesem Wert erheben wir einen Mindermengenzuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zum Mindestbestellwert. Für Services und Dienstleistungen, die am Wochenende oder an Feiertagen anfallen, sowie für Überstunden wird ein entsprechender Zuschlag berechnet.
- 3.2 Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit dem angegebenen Skontosatz oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Servicerrechnungen sowie die Vermietung von Maschinen und Geräten sind ohne Abzug zahlbar innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsdatum. Der Besteller gerät ohne weitere Erklärungen (z. B. Zahlungserinnerung) durch uns einen Tag nach dem Fälligkeitstag in Zahlungsverzug, soweit die Rechnung nicht ausgeglichen wurde.
- 3.3 Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber und vorbehaltlich ihrer Diskontfähigkeit an. Kosten für Diskontierung und Einzug gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.4 Gerät der Besteller länger als 10 Tage mit einem nicht nur unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug, werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel sofort fällig. Wir sind dann berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung zu liefern.

3.5 Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche, einschließlich der Ansprüche aus Sachmängelhaftung, zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.6 Bei unberechtigter Lösung vom Vertrag werden 15 % des Nettoverkaufspreises des Liefergegenstandes als Schadenspauschale erhoben. Wir behalten uns im Einzelfall vor, einen tatsächlich entstandenen, höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Sonstige Ansprüche, die uns nach diesen Bedingungen oder gesetzlich zustehen, bleiben davon unberührt.

#### 4. Lieferung

- 4.1 Lieferfristen gelten nur annähernd. Auch bei Terminvereinbarungen geraten wir nur durch Mahnung in Verzug. Teillieferungen sind zulässig.
- 4.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.3 Werden wir an der rechtmäßigen Lieferung durch höhere Gewalt gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt bei Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Versendung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- 4.4 Setzt uns ein Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unsere Schadensersatzhaftung für Lieferverzug ist in Ziff. 8 dieser AGB geregelt.
- 4.5 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der für unsere Leistung notwendigen Vertragspflichten des Bestellers voraus.

#### 5. Gefahrübergang und Annahme der Ware

Die Lieferung erfolgt EXW („Ex Works“/“Ab Werk“). Der Besteller ist unbeschadet der Rechte und Pflichten aus Ziffer 7 dieser AGB verpflichtet, die angelieferte Ware entgegenzunehmen. Eine Annahmeverweigerung bei oder sonstige Ansprüche wegen verfrühter Lieferung sind ausgeschlossen.

#### 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z. B. aus Akzeptanzwechseln und auch wenn Zahlungen auf besondere bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 6.2 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und unter Vorbehalt des



- Eigentums veräußern. Die aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware erwachsenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt an uns ab. Jede anderweitige Verfügung über Vorbehaltsware - insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung - ist untersagt. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen über den Liefergegenstand durch Dritte sind uns unverzüglich anzuzeigen.
- 6.3 Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten den Betrag unserer Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.
- 6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.
- 7. Sachmängelhaftung**
- 7.1 Die Feststellung von Mängeln ist uns unverzüglich unter genauer Aufstellung schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn sich die Rügen auf die Leistungsfähigkeit der Maschinen beziehen. Mit der Anzeige ist die Übernahmebescheinigung, mit der die Aushändigung der Begleitdokumentation (Bedienungsanleitung etc.) und die fachkundige Einweisung bestätigt werden, zu übersenden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für Handelskäufe gilt im Übrigen § 377 HGB.
- 7.2 Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung obliegt stets uns. Wählen wir bei einem vorhandenen Mangel die Nachbesserung, so ist diese in jedem Fall erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch fehlgeschlagen.
- 8. Haftung auf Schadensersatz / Verjährung/ Unsere Schutzrechte**
- 8.1 Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Bestellers, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Bestellers resultieren, haften wir aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden. Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 8.2 Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Soweit die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.3 Wir haften unberührt der Ziff. 8.1 und 8.2 nicht für Schäden, welche durch Bedienungsfehler verursacht werden. Die Betriebsanleitung ist zu beachten. Ferner haften wir nicht für Schäden, die durch die Verwendung von Nicht-CMR - Originalteilen und CMR-Zubehör entstehen sowie für Schäden bei unsachgemäßer Montage bzw. Inbetriebsetzungen, bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel,

- Austauschwerkstoffe, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, mechanische, chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen ist.
- 8.4 Durch seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen am Liefergegenstand wird keine Haftung übernommen.
- 8.5 Die **Verjährungsfrist** von Gewährleistungsansprüchen wegen eines Mangels beträgt abweichend von der gesetzlichen Regelung **ein Jahr** ab Ablieferung der Sache (bei der Anwendung von Werkvertragsrecht ab der Abnahme durch den Besteller). Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren ebenfalls nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware oder Abnahme des Werkes; das gilt nicht, wenn wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers. Soweit eine Haftung für sonstige Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.
- 8.6 Der Nach- bzw. Umbau unserer Maschinen – oder Teile von denselben – sowie unserer Werkzeuge ist unzulässig, soweit **Schutzrechte** (Patente, Gebrauchsmuster oder Urheberrechte) verletzt werden bzw. der Nachbau im Sinne des § 1 UWG (ergänzender Leistungsschutz) unlauter ist. Im Falle des Verstoßes können wir vom Besteller Unterlassen und/oder Schadensersatz bspw. im Wege der Lizenzanalogie verlangen. Unabhängig davon gilt bei unzulässigem Nachbau bzw. baulichen Veränderungen unser Gesamthaftungsausschluss.
- 9. Rechte bei drohender bzw. eingetretener Nichterfüllung durch den Besteller**
- 9.1 Gerät der Besteller mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, wird ein Wechsel oder Scheck des Bestellers nicht eingelöst, oder werden Tatsachen bekannt, aus denen sich eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ergeben, oder wird ein Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt, oder macht der Besteller einem Gläubiger einen außergerichtlichen Vergleichsvorschlag, so haben wir das Recht, die sofortige Zahlung aller offen stehenden auch noch nicht fälligen oder gestundeten Rechnungen zu fordern und für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Vorkasse zu verlangen oder unbeschadet der uns sonst zustehenden Rechte vom Vertrag hinsichtlich eines Teils oder sämtlicher Lieferungen zurücktreten, ohne dass es in einem dieser Fälle einer Frist oder Nachfristsetzung bedarf. Der Besteller kann die Verpflichtung zur vorzeitigen Zahlung bzw. unserer Rücktrittsrechte durch Stellung angemessener Sicherheiten abwenden. Die vorstehenden Rechte stehen uns auch dann zu, wenn das Unternehmen des Bestellers aufgelöst, liquidiert oder die Geschäftstätigkeit eingestellt wird, wesentliche Unternehmensteile übertragen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Bestellers eingeleitet werden.
- 9.2 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Rücktritts aus den vorgenannten Gründen bestehen nicht.



## 10. Rücknahme von Falschbestellungen

10.1 Wir sind nicht verpflichtet, mangelfrei gelieferte Neuware zurückzunehmen, die vom Besteller falsch bestellt wurde. Nehmen wir diese Ware aus Kulanz dennoch zurück, dürfen wir vom Besteller ohne besondere Vereinbarung eine Wiedereinlagerungsgebühr i.H.v. 15% des Netto-Rechnungsbetrages verlangen und diese vom Kaufpreis einbehalten. Ist solche Ware nach Gefahrenübergang auf den Besteller genutzt und/oder beschädigt worden und nehmen wir sie dennoch aus Kulanz zurück, hat der Besteller uns außerdem den an der Ware entstehenden Schaden zu ersetzen; den Schadensersatzbetrag dürfen wir vom Kaufpreis einbehalten. Die Fälle wirksamer Anfechtung gem. §119 ff. BGB sind von dieser Klausel nicht umfasst. Ficht der Besteller den Vertrag wegen Irrtums an, hat er uns den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

## 11. Ausschluss der Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

11.1 Sofern der Liefergegenstand in den Anwendungsbereich des Elektrogesetzes (ElektroG) fällt, übernimmt der Besteller die Pflicht, das Gerät nach Beendigung der Nutzung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen und stellt uns von der Rücknahmepflicht und damit zusammenhängender Ansprüche Dritter frei. Gibt der Besteller den Kaufgegenstand an einen gewerblichen Dritten weiter, hat er diesen zu verpflichten, das Gerät nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen und bei erneuter Weitergabe an einen gewerblichen Abnehmer auch diesen zur entsprechenden Entsorgung zu verpflichten. Sofern der Besteller den Liefergegenstand weitergibt und es unterlässt, den Dritten zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so hat der Besteller den Liefergegenstand nach Beendigung der Nutzung auf eigene Kosten zurückzunehmen und gemäß ElektroG zu entsorgen.

11.2 Unser Anspruch auf Übernahme der Entsorgung und Freistellung von der Rücknahme verjährt nicht vor dem Ablauf von zwei Jahren nach der Nutzungsbeendigung des Liefergegenstandes, wobei diese Verjährungsfrist frühestens mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Bestellers über die Beendigung der Nutzung beginnt.

**12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**  
Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz Lennestadt, auch für Ansprüche aus Wechsel und Schecks. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

## 13. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

## II. Bedingungen für Werkverträge

Für objektbezogene Vorführungen gelten unsere gesonderten Geschäftsbedingungen.

Auf die übrigen Werkverträge finden die Bedingungen für Verkauf und Lieferung unter Ziffer I mit Ausnahme der Ziffern I.3.6 und I.6 entsprechende Anwendung, wobei die Verjährungsfrist von einem Jahr nur bei solchen Werkverträgen gilt, die Arbeiten an beweglichen Sachen (insbes. Reparaturarbeiten) sowie Planungs- und Überwachungsarbeiten hierfür zum Gegenstand haben.

## III. Bedingungen für SIM – Karten-Einsatz

### 1. Mobile Datenverbindung

Die Erbringung bestimmter Dienste erfolgt über eine in den Maschinen verbaute SIM-Karte.

### 2. Allgemeines

Eine in den CMR Maschinen fest verbaute SIM-Karte stellt eine Datenverbindung zum jeweiligen Betreiber des Telekommunikationsnetzes (Telekommunikationsdiensteanbieter) her. Der Kunde benötigt keinen eigenen Mobilfunkvertrag. Für den Kunden fallen keine weiteren Kosten für Roaming- und Verbindungsentgelte an. Die Verfügbarkeit der Dienste setzt ein funktionsfähiges und betriebsbereites Mobilfunknetz voraus. Die Verfügbarkeit und Leistung der mobilen Datenverbindung kann durch äußere Faktoren beeinträchtigt werden, wie z.B. der Reichweite der vom Netzbetreiber betriebenen Funkstationen, der Position der Maschinen oder atmosphärische und topografische Störeinflüsse.

### 3. Zweck und Funktionalität

Die mobile Datenverbindung dient dem Zweck, CMR und seine Kunden für die Planung und Durchführung der Maschinennutzung miteinander zu vernetzen. Die Komplexität der unterirdischen Verlegung und Erneuerung von Rohrleitungen kann die Unterstützung des Herstellers erforderlich machen. Im Einzelnen ermöglicht die mobile Datenverbindung u.a. die Planung und Berechnung von Bohrtrassen, die Zugkraftmessung oder die Überwachung von Maschinenparametern. Die Darstellung erfolgt in einer webbasierten-App.

### 4. Datenschutz

#### 4.1 Art der erhobenen personenbezogenen Daten

CMR erhebt, speichert und nutzt Planungsdaten, Ortungsdaten, Positionsdaten und Maschinendaten. Planungsdaten sind alle Daten, die mit der Berechnung von Bohrtrassen in Verbindung stehen. Ortungsdaten bezeichnen die Beschreibung der genauen Position des Bohrkopfes im Bohrprozess. Positionsdaten bezeichnen den per Global Positioning System (GPS) ermittelten geographischen Standort (Längen- und Breitengrad der Position) der Maschine. Maschinendaten sind technische Leistungsangaben der eingesetzten Maschine. Ein Personenbezug dieser Daten mit einem individuellen Nutzer der Maschine ist erst dann möglich, wenn der Kunde die Software zur webbasierten-App nutzt. Insoweit werden die personenbezogenen Daten, die der Nutzer in der App, z.B. im Rahmen der Anlegung eines Nutzerkontos eingegeben hat, erfasst. CMR erhebt, speichert und nutzt demnach zusätzlich zu den in der App eingegebenen



Daten auch Nutzungsdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Nutzungsdaten umfassen den Beginn, Ende und Dauer der Maschinennutzung sowie den GPS-Standort des Nutzers.

#### 4.2 Datenübermittlung

Es findet eine Datenübermittlung der in 4.1 genannten Daten ausschließlich an CMR statt. Die übermittelten Daten werden in vollkommen anonymisierter Form auch zur Qualitätsverbesserung verwendet.

#### 4.3 Auftragsdatenverarbeitung

Zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ist für die Speicherung und Nutzung der in 4.1 genannten Daten durch CMR ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung geschlossen, um die gesetzlichen Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen.

#### 4.4

Auf den SIM-Karten Einsatz finden die Ziffern I.12 und I.13 der Bedingungen für Verkauf und Lieferung entsprechende Anwendung.

**Lennestadt 01/2019**